



LE FONDS EUROPÉEN DE DÉVELOPPEMENT RÉGIONAL
ET LA WALLONIE ENVISAGENT-ILS DANS VOIR LE AVENIR?

Qualitätsrahmen

Grenzüberschreitender Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe
kinderrechtsbasiert, kooperativ, professionell
– eine geteilte großregionale Strategie –

Prof. Dr. Ulla Peters, Annabell Hansmeyer, Prof. Dr. Ulrike Zöller, Prof. Dr. Christian Schröder, Dr. Jörgen Schulze-Krüdener, Bettina Diwersi, Erhard Zimmer

Verantwortlicher Herausgeber
Für das EUR&QUA-Projekt :
Henallux
Rue Saint Donat 130
5002 Namur Belgien
BE 0839012683
Benoit.albert@henallux.be



Projektpartner: Universität Luxemburg, Universität Trier, HTW Saar, Margaretienstift Saarbrücken

Grundlagen des Qualitätsrahmens grenzüberschreitender Kinder- und Jugendhilfe

Forschungsanliegen des Interreg V A Großregion Projekts „Zur Entwicklung eines grenzüberschreitenden Raums zum internationalen Kinderschutz (EUR&QUA)“¹ von 2016-2020 ist die Analyse transnationaler Hilfeverläufe von Kindern und Jugendlichen. Es sollen Erkenntnisse über die professionelle Praxis, der Umsetzung von Kinderrechten sowie zu der Sicht der betroffenen Kinder und ihrer Eltern gewonnen werden. Dies soll ein Beitrag zur Qualifizierung und Weiterentwicklung des transnationalen, kinderrechtsbasierten Kinderschutzes sein.

Ein Ergebnis der Forschung im Interreg Projekt ist, dass **transregionale Lebenswelten**, also ein Leben und Arbeiten, bei dem Ländergrenzen überschritten werden und Bewegungen über diese Grenzen ein Teil des Lebens und Arbeitens darstellen. In der Großregion sind sie ebenso eine Realität wie transregionale Hilfen. Länderübergreifende Familiensituationen lassen transregionale Kinderschutzfragen entstehen, da Grenzüberschreitungen vielfältige und komplexe Aspekte betreffen. Ein weiterer Befund ist, dass es im Kontext sozialer Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien oft an der Kenntnis der Bedingungen der Ausgestaltung der Hilfen und zugleich deren Konzepte, Akteure und Verfahrensweisen in der jeweils anderen Region mangelt. Es gibt sprachliche und fachliche Herausforderungen, die auf unterschiedlichen Systemen der Kinder- und Jugendhilfe oder auch Unterschieden in den Diskursen und Praktiken des Kinderschutzes beruhen.²

Definition Transregional:

Über die Grenzen einer Region hinausreichend; mehrere Regionen betreffend

Quelle: <https://www.wortbedeutung.info/transregional/>

Transregionale Hilfen:

Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche, die über eine oder mehrere Ländergrenzen hinweg erfolgen.

Der Qualitätsrahmen dient dazu, einen wertvollen Beitrag für eine Verständigung über die Ziele des gemeinsamen Handelns in der Großregion im Rahmen der Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien über Grenzen hinweg zu leisten. Trotz unterschiedlicher Gesetzgebungen, fachlicher Diskurse und administrativer Zuständigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Großregion stellen die **Kinderrechte** als internationale

¹ siehe hierzu die neu eingerichtete Plattform zum transnationalen Kinderschutz: <http://kinderschutz-grossregion.eu/>

² Für weitere Informationen, siehe: Jörgen Schulze-Krüdener und Bettina Diwersy: Transnationalen Kinderschutz optimieren: Vieles könnte getan werden. Ein Forschungsprojekt als Wendepunkt für die Kinderschutzpraxis!?, in: NDV Ausgabe 10/2020.

Projektpartner: Universität Luxemburg, Universität Trier, HTW Saar, Margaretienstift Saarbrücken
Verbarung und deren Realisierung und Beachtung eine verbindende Basis dar. Deshalb bilden sie den Hintergrund in der Ausgestaltung des Qualitätsrahmens und seiner Leitideen.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes - VN-Kinderrechtskonvention –

Am 20.11.1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; Convention on the Rights of the Child, Resolution 44/25) und trat völkerrechtlich am 02.09.1990 in Kraft. Es besteht aus 54 Artikeln und zählt zu den am häufigsten unterzeichneten Menschenrechtsverträgen. Als zentral wird die Anerkennung von Kindern als Trägern von Menschenrechten angesehen und im Mittelpunkt des staatlichen Handelns soll das beste Interesse des individuell betroffenen Kindes stehen. Die Umsetzung der Kinderrechtskonvention ist Aufgabe der Vertragsstaaten. Maßgeblich ist dabei ein Verständnis von Hilfen, die sich am Leitgedanken der drei P's der Kinderrechte „Protection, Participation und Provision“ (Recht auf Schutz, Versorgung und Partizipation) orientiert und die Umsetzung der Kinderrechte fördert.

Quelle: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf

Fachliche Rahmung

Mit dem Qualitätsrahmen wird ein Kontext geschaffen, in dem diejenigen Akteur*innen, die an diesen Hilfen beteiligt sind, zusammen eine gemeinsame Perspektive auf die Situation von Kindern, Jugendlichen und Eltern entwickeln können. Die Kinderrechte und eine kinderrechtsbasierte Konzeption von Kinderschutz, d.h. ein Denken „vom Kinde aus“ und von den jeweiligen Folgen, die eine transregionale Hilfe für ein Kind bedeutet, bilden dabei den fachlichen Ausgangspunkt.

Gleichzeitig fließen in diesen Rahmen der wissenschaftliche Erkenntnisstand in Bezug auf Kinderschutz und eine partizipative Hilfestaltung ein.

Kinderschutz:

Der Begriff des Kinderschutzes wird in unterschiedlichster Literatur genutzt. In rechtlichen Grundlagen finden sich häufig verschiedene Elemente einer Definition zum Kinderschutz wieder, die einen Interpretationsspielraum ermöglichen. Die Verwendungweise des Begriffes variiert in den Fachdiskursen, wobei eine enge wie auch eine breite Auslegung zu finden ist. Die Fokussierung auf den Eingriff in eine schon vorhandene Gefährdungssituation des Kindes wird als enge Auslegung von Kinderschutz verstanden während der Einschluss von präventiven Elementen ein breites Verständnis konnotiert. Hier ist Kinderschutz ein „Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen“ (Schone & Struck, 2015, S. 791, zitiert nach: Biesel & Stahl, 2018, S. 19). Grundlegend für alle Zugänge ist, dass sie einen Beitrag zum Schutz der Kinder und Jugendlichen leisten wollen (vgl. Biesel & Stahl, 2018).

Quelle: Schone, Reinhold; Struck, Norbert (2015): *Kinderschutz*. In: Hans Uwe Otto; Hans Thiersch (Hg.): *Handbuch Soziale Arbeit*. 5. Aufl. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag. Biesel, Kay; Urban-Stahl, Ulrike (2018): *Lehrbuch Kinderschutz*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Der Qualitätsrahmen soll dazu beitragen

- den Prozess der Entscheidung über eine transregionale Hilfe, deren Notwendigkeit und Auswirkungen auf den Hilfeverlauf anzuleiten und dies
- systematisch mit Blick auf die Kinderrechte und einem hieran orientierten Kinderschutz tun. Als besondere Herausforderungen in einer transregionalen Hilfe haben sich dabei eine geteilte fachliche Haltung, die Transparenz des Prozesses und verlässliche Zuständigkeiten auf den beteiligten Seiten erwiesen.

Der Qualitätsrahmen gliedert sich in Leitideen, Standards und Handlungsgrundsätze. Sie bilden die Grundlage für das Wie und das Was der Umsetzung der Leitideen.

Leitideen

- **Hilfe und Schutz vom Kind aus Denken**

Diese Leitidee fokussiert auf die Folgen des Handelns von Erwachsenen für Kinder und Jugendliche und geht davon aus, dass der Sinn von Hilfe und Schutz im Wohlergehen und Wohlbefinden von Kindern liegt. Es geht darum, Umstände und Hilfesituationen herzustellen, in denen dies gewährleistet ist und Kinder und Jugendliche geschützt sind.

- **Partizipation**

Eine zweite zentrale Idee betrifft die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern an Prozessen und Entscheidungen, die sie betreffen und die auf ihr Leben einwirken. Diese auch in der Kinderrechtskonvention formulierte Vorgabe, stellt für die Professionellen eine große Herausforderung dar, da er zu einem integralen Teil ihrer Arbeit werden muss, d.h. Kinder, Jugendliche und Eltern werden motiviert und befähigt, zu partizipieren, ihre Stimme ist in allen Prozessen deutlich erkennbar. Partizipation geht dabei weit über die Anwesenheit, z.B. bei Hilfeplangesprächen hinaus.

- **Netzwerke und Beziehungen erhalten und stärken**

Eine Erfahrung von Kindern, Jugendlichen und Familien, die von sozialen Hilfen betreut werden, ist es, dass sie sich kaum auf hilfreiche, kompensierende und korrigierende soziale Netzwerke und Beziehungen stützen können. Hilfen sollten deshalb wesentlich dazu beitragen, Beziehungen und unterstützende soziale Netzwerke zu finden, zu stärken, mit ihnen zu arbeiten und diese zu erhalten.

- **Vernetzt und interprofessionell arbeiten**

Die großregionale Situation und die damit einhergehenden grenzüberschreitenden Hilfen verlangen nach einer vernetzten sowie inter- und transdisziplinären Arbeit. Vernetzt zu

Projektpartner: Universität Luxemburg, Universität Trier, HTW Saar, Margaretienstift Saarbrücken

arbeiten braucht Zeit und koordinierende Kompetenzen. Es dient in der Logik eines kinderrechtsbasierten Kinderschutzes vor allem dem Schutz der Rechte und der Sicherheit der Kinder. Es verhindert eine Vervielfältigung der Fallgeschichte und vermittelt den Kindern und Eltern, dass die Professionellen „an einem Strang“ ziehen. Gespräche und Diagnosen müssen nicht wiederholt werden, weil eine institutionelle Kontinuität im Hilfeverlauf entsteht. Vernetztes Arbeiten stützt gleichermaßen die Professionellen, weil sie eine Möglichkeit des Austauschs und des Feedbacks haben und verhindert eine nicht reflektierte Verantwortungsdelegation und –Diffusion.

▪ Fachlich fundierte Entscheidungen

Kinder- und Jugendhilfe und Kinderschutz basieren auf fachlich fundierten Entscheidungen über Hilfen und notfalls auch Eingriffen in Familien. Gerade die Entscheidung, ein Kind oder eine/n Jugendliche/n in einem anderen Land zu betreuen oder zu beschulen, erfordert eine besonders sorgfältige und fachlich fundierte Entscheidung, die sich am wissenschaftlichen Erkenntnisstand und der fachlichen Diskussion orientiert.

Handlungsgrundsätze und Standards

Nachfolgend sind die Leitideen in Handlungsgrundsätze und Standards übersetzt, die von den Professionellen erarbeitet wurden.

Hilfen und Schutz vom Kind aus Denken

Hilfen und Schutz von Kind aus zu denken, heißt im Prozess der Hilfeplanung und Hilfegestaltung **das Kind, die Jugendlichen im Blick zu behalten** und kleinteilig und kleinschrittig mit dem Kind gemeinsam zu reflektieren, was passiert, wer, wieso interveniert, an wen sich Kinder und Eltern wenden können, wenn sie Fragen und Sorgen haben.

Ein wichtiger Aspekt ist es, die Stimme (die Geschichte) der Kinder hörbar und zu einem Teil des Hilfeprozesses zu machen. Ebenso wichtig ist, die Erlaubnis der Eltern/der Erwachsenen an die Kinder/Jugendlichen, über das Erlebte, die Situation in der Familie sprechen zu dürfen. Die Professionellen zeigen den Kindern, wie ihr Sprechen zu ihrem Schutz beiträgt. Gleichermäßen müssen die Professionellen wie auch die Eltern eine sinnhafte und von den Kindern verstehbare Geschichte über die Situation erarbeiten.

Partizipation

Ein zentraler Aspekt von Qualität ist die **Beteiligung von Kindern und Eltern** an den Hilfeprozessen und an Entscheidungen, die zu Hilfen führen. Es geht hier um den Zugang zu Informationen und

- den Einbezug der Herkunftsfamilie in den Schutz und das Wohlergehen des Kindes und um eine Idee von Kinderschutz, die den Schutz durch ein kollaboratives Arbeiten mit der engeren und erweiterten Familie zu realisieren sucht,



Projektpartner: Universität Luxemburg, Universität Trier, HTW Saar, Margaretienstift Saarbrücken

- eine wertschätzende Haltung und einen respektvollen Umgang der Familie gegenüber sowie um transparente und aufrichtige Kommunikation,
- die Achtung und das Verstehen kultureller Hintergründe, z.B. alltäglicher Familienrituale,
- das Einverständnis von Eltern und Kindern mit der Hilfe und
- um die Begleitung des Übergangs und des Ankommens in der anderen Region und der Rückkehr in die Ausgangsregion.

Zur Beteiligung gehört auch die Möglichkeit der Beschwerde bei einer unparteiischen Schiedsperson (Ombusmann/Ombudsfrau).

Netzwerke und Beziehungen erhalten und stärken

Die Bedeutung von sozialen Beziehungen und von Zugehörigkeiten zu sozialen Netzwerken für den Schutz und das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unter schwierigen Bedingungen, ist fundamental und wird deshalb auch in den Kinderrechten besonders hervorgehoben.

Es geht um die Gestaltung der Kontakte zwischen Kind und Herkunftssystem und die Respektierung der Herkunftsfamilie durch Wahrung der sozialen Beziehungen an das familiäre Umfeld und die Herkunftsregion, sofern dies gewünscht und hilfreich ist. Das bedeutet:

- mögliche Nähe der Hilfen zum Wohnort der Familie
- Möglichkeit, die Familie oft und lang genug zu sehen, um emotionale Bindungen und ein Gefühl der Familienzugehörigkeit zu bewahren
- Überschaubare, verlässliche Besuchskontakte: Telefon, Internet
- Förderung von positiven Begegnungen (Freunde, Familie, Vertrauenspersonen)
- Ermöglichung von wertvoller Zeit zwischen Kind und Herkunftssystem.

Ein wichtiger Aspekt ist hierbei die Sprache und

- ein Recht auf eine professionelle Übersetzung im Rahmen der Kommunikation mit den Familien und eine zweisprachige Erziehung: Erlernen der Gastsprache bei Bewahrung des Bezugs zur Sprache der Eltern. Transregionale Lebenswelten anzuerkennen, heißt eine Abkopplung von der Kultur des Herkunftslandes zu vermeiden. Dies ist ebenso handlungsorientierend wie das Mitdenken einer Rückkehroption von Anfang an. Die Rückkehroption beinhaltet vor allem auch die Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Schul- und Berufssystemen der beiden Länder, um einen Wiedereinstieg möglichst reibungslos zu ermöglichen.

Vernetzt und interdisziplinär arbeiten



Projektpartner: Universität Luxemburg, Universität Trier, HTW Saar, Margaretienstift Saarbrücken
Die Etablierung eines gemeinsamen transregionalen Diskurses als Voraussetzung für eine hilfreiche Vernetzung. Dafür bildet der hier vorgelegte Qualitätsrahmen einen Ausgangspunkt.

Weitere Möglichkeiten sind:

- Gemeinsame Diskussion der Kinderrechte auf z.B. Fachtagungen in der Großregion; gemeinsames Hochschulzertifikat
- Bezugnahme auf die UN-Kinderrechte als gemeinsamem Nenner
- Gemeinsames Verständnis von Kinderschutz als Achtsamkeit und Hilfe für das Kind zur Durchsetzung und Wahrung seiner Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte in einem sicheren, machtsensiblen Ort
- Gemeinsame Workshops zu Verfahren wie die Kinderrechte in der professionellen Praxis umgesetzt werden können

Komplexere Anforderungen stellt die gemeinsame **Fallarbeit** über Professions-, Fach- und Verwaltungsgrenzen hinweg dar. Als hilfreich hierfür erwiesen haben sich ein

- Strukturiertes Hilfeplanverfahren (Fallführung festlegen)
- Standards bei der Erstellung von Hilfeplänen
- Entwicklung einer gemeinsamen Fallgeschichte
- Austausch von Informationen, z.B. Akten

Schulung der professionellen Akteur*innen

- Systemkenntnisse
- Vermittlung unterschiedlicher juristischer Rahmenbedingungen
- Aus- und Weiterbildung (Jugendämter, Jurist*innen, Sozialarbeiter*innen)

Fachliche fundierte Entscheidungen

Fundierte und nachvollziehbares Vorgehen bei der Entscheidungsfindung

- Prüfkriterien für die Entscheidungsfindung der Professionellen, des Kindes und der Familie: Verstehbar, machbar, sinnvoll.
- Entscheidung als das Ergebnis einer sorgfältigen professionellen und systematischen Abwägung aller möglichen Chancen und Risiken in einem transparenten Prozess kollegialen Austausches aller fall- und systembeteiligten Fachpersonen
- Berücksichtigung der Grenzen, Aufträge und Möglichkeiten institutioneller Hilfesysteme
- Die Berücksichtigung der Rahmenbedingungen: Schule, Bildung, Gesundheitsfürsorge, Geld und Versicherung



Projektpartner: Universität Luxemburg, Universität Trier, HTW Saar, Margaretentstift Saarbrücken

Regionale Referenzpersonen und Qualitätsentwicklung als Gestaltungsansatz

- Begleitung durch eine/n internationale/n Referent*in
- Unabhängige Aufsichtsbehörden
- Ombudsmann/-frau (unabhängig, professionsübergreifend)
- Möglichkeiten der Beschwerde
- Informationen zu den unterschiedlichen Kinderschutzsystemen (Ansprechpartner*in / Vertrauensmensch)

Koordination und Qualität der Hilfen

- Zugelassene, geprüfte Standorte im Ausland
- Verlässliche und feste Ansprechpartner*innen in beiden Ländern
- Verfahrensbeistand für das Kind, der auf die Umsetzung von Rechten achtet
- Regelmäßige „Anhörung“ durch Richter, Verfahrensbeistand
- Erleichterung und Beschleunigung der Konsultationsverfahren
- Mediation, beispielsweise verpflichtend bei Kindesentführung

Qualitätszirkel und Relaisgruppen

- Arbeitskreis Prävention und Kinderschutz
- SOP
- Austausch zwischen Fachkräften der Länder in der Großregion

Gestaltungsansätze in der Großregion

